

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Gezeichnet Werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar über durch die Postanstalten 5 M. monatlich. Einzelne Blätter 20 Pf.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21 296, Schriftleitung Nr. 14 574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2436.

Aufkündigungen: Die 82 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Aufkündigungs-
teil 2 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M.,
unter Einschluß 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.

Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtag-Bericht, Synodal-Bericht, Bezugsnachrichten der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturstiftung, Jahresbericht und Rechnungsabschluß
der Landes-Brandversicherungskasse, Verlaufskarte von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgezielten Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 175

Sonnabend, 30. Juli

1921

Vom Landtage.

In der heutigen Landtagssitzung gab Minister des Innern Lipinski vor Eintreten in die Tagessitzung auf der u. a. die Gewerbesteuer-, Grundsteuer- und Besoldungsvorlagen standen, wovon der Regierung folgende Erklärung ab:

Bei der Beratung und Verabschiedung der Besoldung für den Freistaat Sachsen verlangten die bürgerlichen Parteien der Hollstammer von der Regierung blabende Erklärungen, daß keine Ausgaben des Staates ohne laufende Einnahmen gemacht werden dürfen. Eine Selbstverständlichkeit, die aber doch eine besondere politische Bedeutung erlangte, daß die bürgerlichen Parteien zur Sicherung des aufgestellten Grundzuges die Einführung eines besonderen Finanzraumes für die Regierung verlangten.

Diesen selbst aufgestellten Grundzuges haben die gleichen bürgerlichen Parteien des Landtages längst ausgegeben. Sie haben zwar Gelegenheit genommen, die erhebliche Ausgaben zu verurteilen, es aber ab, für die bewilligten Ausgaben auch laufende Einnahmen zu bewilligen. (Ohr-Rufe und Lachen rechts.) Das möchte, zu dem sie sich verstanden, war eine durch die Geldentwertung bedingte Erhöhung von Gehältern und die Gewährung eines offenen Kredites.

Die dauernde Geldentwertung hat die Beamten und Angehörigen des Staates in eine drückende Notlage gebracht. Die Regierung war bemüht, durch Eindringung der Besoldungsvorordnung und der Vorlage für die Erhöhung der Bezüge der Ruheständler die Lage der Beamten, Angestellten und Ruheständler erheblich zu verschärfen, ihre Bezüge in Einstellung mit dem Besoldungs- und Pensionsgesetz des Reiches zu bringen.

Für diese außerordentlich hohen Mehrausgaben sucht die Regierung zum Teil Rettung in den einzelnen Ländern nach verbliebenen Grund- und Gewerbesteuern (Adg. Dr. Reinhold: Der Wahlkampf kommt doch erst noch!), die zugleich auch den bedrängten Gemeinden neue Einnahmenquellen erschließen sollte.

Im Rechtsausschuss des Landtages haben die bürgerlichen Parteien im Verein mit den Kommunisten beide Steuergesetze abgelehnt. Sie haben dadurch die Durchführung des Besoldungsgesetzes vereitelt (Lachen rechts). — Sehr richtig! Unser — Zurück rechts) und die Gefahr herauftrieben, daß durch das Sammeln des Landtages das Reich auch noch diese Steuertarife für sich in Anspruch nimmt. Die Regierung erkennt an, daß diese Steuertarife nicht vollständig sind. Die Grundsteuer ist aber im Lande bereits in anderem Ausmaß durchgeführt und die Gewerbesteuer von einzelnen Gemeinden ausgeweitet worden, an der aber der Staat keinen Anteil hat. Der starke Aufspruch des Reiches auf seinem Gebiet läßt den Ländern nur vereinzelte Steueroberfälle, zu denen Grund- und Gewerbesteuern zählen. Die Regierung folgt dem Zwange der Reichsgesetzgebung, wenn sie diese Steuertarife für Land und Gemeinde anzunehmen dem Landtage vorläßt.

Die Kommunisten, die eine hohe Erhöhung der Besoldungssätze für Beamte und Angestellte, für Ruheständler und Gehälfte, eine hohe Erhöhung der Unterhaltszahlungen für Gewerbeleute aus sächsischen Mitteln erstreben, behaupten es, daß der Regierung laufende Mittel zur Verfügung zu stellen. Mit ihrer Hilfe sind beide Steuergesetze abgelehnt worden. Durch Ablehnung der beiden Steuergesetze schonten sie zum Schaden der minderbemittelten den großen Besitz.

Ohne Grund- und Gewerbesteuer ist keine Besoldungsvorordnung und keine Erhöhung der Pensionen möglich. Die Regierung vertritt nachdrücklich den Grundzuge, daß keine laufenden Ausgaben bewilligt werden dürfen, ohne daß entsprechende Einnahmenquelle erreichbar werden. Dieser Grundzuge wird durch die Ablehnung der Grund- und Gewerbesteuern verlegt. Die Verantwortung für das Scheitern der Besoldungsvorordnung tragen aufsichtlich die bürgerlichen Parteien und die Kommunisten; sie haben es gegenüber dem Landtage zu verantworten.

Nach der Beratung hat die Regierung keinen Einfluss auf den Bescheid des Landtages, denn nach Artikel 9 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann der Landtag nur durch Beschluß des Landtages aufgelöst werden. Nach Artikel 6 der Verfassung haben im Falle der Auflösung die Kommunen innerhalb 60 Tagen stattzufinden, spätestens also am 25. September, wenn jetzt der Landtag aufgelöst wird.

Die Regierung würde es begrüßen, wenn der Landtag die Initiative für seine Auflösung ergriffen und so dazu beitragen würde, daß das Volk über diese Politik selbst entscheidet.

Zum Schlus nahm der Minister noch den Finanzminister Heldt gegen den Vorschlag in Schuß, daß er an der ganzen Sache schuld sei; der Finanzminister Heldt habe im Auftrage und im Einvernehmen der Regierung gehandelt. Hierauf lehnte der Landtag einen Antrag der bürgerlichen Parteien, morgen den Fall Russel zu behandeln, ab und trat in die Tagessitzung ein. (Die Sitzung dauert fort.)

Ermäßigungen nach dem Lohnsteuergesetz.

Im Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1921 Nr. 72 ist das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn veröffentlicht worden. Nach diesem Gesetze sind bei allen ständigen und umständlichen Arbeitnehmern von jeder Lohnabzahlung zunächst 10 Proz. für Reduzierung des Arbeitnehmers einzubehalten. In Abzug 2 des neuen § 46 des Einkommensteuergesetzes sind Ermäßigungen dieses Steuerabzugs vorgesehen, die vom Arbeitgeber beim Lohnabzug zu berücksichtigen sind. Zur richtigen Steuerberechnung mögen folgende Erläuterungen dienen:

Einmal ermäßigt sich der eingebehaltende Betrag von 10 Proz. um die in § 13 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorgegebenen Beträge. Daneben tritt einstellig der sämtlichen Arbeitnehmern zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge eine weitere Ermäßigung des eingebehaltenden Betrages von 10 Proz. des Arbeitslohns ein und zwar:

- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um 0,60 M. täglich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten um 15 M. monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen in § 13 aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es sieht vielmehr an Stelle der sämtlichen nach § 13 zulässigen Abzüge, als welche für Arbeitnehmer in der Hauptstelle die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkommen gebrachten Aufwendungen (Werbungskosten, sowie Beiträge zur Kranken- und Versicherungskasse, Beiträge zu Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) in Betracht kommen, einen den eingebehaltenden Steuerbetrag mindernden Haushaltsum von 180 M. jährlich fest.

Gemäß Abzug 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikels III des Gesetzes gilt bei einem den Betrag von 24 000 M. jährlich nicht übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, das für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommen ist, durch den für diese Zeit vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als geiligt und gemäß Abzug 3 a. O. werden bei einem den Betrag von 24 000 M. jährlich übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen auf die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom Arbeitnehmer eingehaltene und vorschriftsmäßig verwendete Beträge angerechnet. Artikel III Absatz 1 gibt die entsprechenden Übergangsabschriften. Danach treten die Ermäßigungen des oben wiedergegebenen § 46 Abzug 2 Nr. 3 bei jeder Lohnabzählung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Es sind also bei jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnabzählung die oben genannten Beträge von dem nach Berücksichtigung des Familienstandes einzubehaltenden Betrag von 10 Proz. des Arbeitslohnes abzuziehen. Diese Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 noch nicht vorgenommen worden. Deshalb ist bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Ermitteln des § 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge die in § 46 Abzug 2 Nr. 3 vorgesehenen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August

1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen und zwar:

- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden auf 0,40 M. für je angefangene oder volle 2 Stunden,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen auf 1,40 Mark täglich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen auf 8,40 M. wöchentlich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten auf 35 M. monatlich.

Vom 1. August 1921 an unterliegen auch die aus der Leistung von Überstunden, Überarbeiten, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinweggehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne u. a. dem Steuerabzug.

Für den Steuerabzug ergibt sich vom 1. August 1921 an folgende Neuregelung:

Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Löhne aus der Haushalt von Überstunden, Überarbeiten u. a. — hat der Arbeitgeber gemäß § 45a des geltenden Gesetzes bei jeder Lohnabzählung 10 Proz. des Betrages eingebehalten, um den der Arbeitslohn die in § 45a des Einkommensteuergesetzes ausgeführten Beiträge, daß sind

- 4 M. für den Tag,
- 24 M. für die Woche,
- 100 M. für den Monat

übersteigt. Der gleiche Betrag ist abzugrenzt zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers (§ 45a Abs. 1).

Der dem Steuerabzug nicht unterworffene abzugsfreie Teil des Arbeitslohns erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind um die bisher schon geltenden Sätze, das sind

6 M. für den Tag,

36 M. für die Woche,

150 M. für den Monat (§ 45a Abs. 2).

Dazu tritt vom 1. August 1921 an

- in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes schon in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz.

um 0,60 M. täglich,

bzg. - 3,60 - wöchentlich,

- 15,- - monatlich.

- in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 nicht berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz. für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

um 1,40 M. täglich,

bzg. - 8,40 - wöchentlich,

- 35,- - monatlich.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnabzählung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen zulässigen Abzüge nur die Abzüge des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz. für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

um 1,40 M. täglich,

bzg. - 8,40 - wöchentlich,

- 35,- - monatlich.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnabzählung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen zulässigen Abzüge nur die Abzüge des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz. für den in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 gezahlten und bis zum 31. Juli 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

um 1,40 M. täglich,

bzg. - 8,40 - wöchentlich,

- 35,- - monatlich.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnabzählung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen zulässigen Abzüge nur die Abzüge des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz. für den in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 gezahlten und bis zum 31. Juli 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

um 1,40 M. täglich,

bzg. - 8,40 - wöchentlich,

- 35,- - monatlich.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnabzählung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen zulässigen Abzüge nur die Abzüge des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz. für den in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 gezahlten und bis zum 31. Juli 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

um 1,40 M. täglich,

bzg. - 8,40 - wöchentlich,

- 35,- - monatlich.

Gebt für das Ober-schlesierhilfswerk!

Reichssteuergesetzgebung und Gemeindefinanzen.

Von Amtshauptmann Dr. Schelcher-Auerbach i. V.

2.

(Schluß.)

Das Ergebnis wäre aber nicht unerwünscht, ich halte es auch für undurchführbar. Der Staat wird durch seine Mittel imstande sein, den Haushalt der Gemeinden auf die Berechnung und Richtigkeit der Ausgaben zuverlässig genug nachprüfen zu können, um wirklich jeder Gemeinde die ihr nach ihrem örtlichen Verhältnisse gerechte Weise zugängliche Unterstützung richtig bemessen zu können. Kein Amtshauptmann und kein Landrat wird hierzu selbst in seinem eigenen räumlich begrenzten Bezirk diese Aufgabe befriedigend lösen können, wieviel weniger der Staat für sein ganzes Gebiet, ganz abgesehen von dem unberücksichtigten großen Beamtenapparat, den er zur Bewältigung dieses Unternehmens benötigen würde. Er vermögt lediglich gewisse schematische Möglichkeiten für die Beurteilung abzulegen und kann dabei vielleicht für die Hauptaufgabe der Gemeinden bestimmt auf die Zahl der Bevölkerung bezogene Durchschnittsbewertungen als Norm zugrunde legen. Auf die historisch und örtlich individuellen Bedürfnisse der Gemeinden kann aber keinerlei Rücksicht genommen werden, denn diese entziehen sich einer übereinstimmigen Wertung vollständig. Dieses System müßte deshalb zu einer rein formalen und sehr bedeutungslosen Schematisierung der Gemeindeverwaltung Anlaß geben. Denn es liegt auf der Hand, wenn man den Gemeinden vor vornherein eine bestimmte Grenze für die notwendigen Hauptaufgaben nach einem Durchschnittsschema setzt, daß dann jede freie Tätigkeit und individuelle Ausgestaltung dieser Hauptverwaltungszweige unterbunden wird. Eine gefundene Weiterentwicklung unserer Gemeineweise würde unter dieser Voraussetzung wohl schwer möglich sein und letzten Endes weder die Gemeinden, noch den Staat, noch die Einwohnerschaft befriedigen.

Die geschilderte Ausweitung der Reichssteuergesetzgebung mit der notwendigen Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden und der ungewöhnlich lässigen Aufgabe, die damit der Staat verordnet aufzuerlegen werden würde, erscheint mir ein Punkt, der heute bei weitem noch nicht die Beachtung gefunden hat, die er verdient. Ich halte ihn sogar für die Kippe, an der schließlich das ganze Steuerrecht, wie es jetzt ausgesetzt ist, scheitern mag, wenn man nicht beiziehen nach einem Ausweg durch geeignete Umstellung sucht.

Es mag wohl sein, daß die genannten Bedenken zunächst nicht in ihrer ganzen Schwere in Erscheinung treten werden. Wir wissen heute noch nicht, was die Reichseinkommensteuer, ebenso wenig wie die staatlichen Grund- und Gewerbesteuern wirklich bringen werden. Es ist sehr wohl möglich, daß bei vielen Gemeinden die Erträge, vor allen Dingen bei geringerer Industrie, sich wesentlich günstiger stellen, als man gegenwärtig glaubt. Aber grundsätzlich sind diese Bedenken vorhanden und sie werden sich um so mehr auswirken, je mehr die Gemeinden mit dem Problem beschäftigt und je länger sie seinem demoralisierenden Einfluß ausgesetzt seien werden. Es liegt ein destruktives Moment in dem ganzen System des zentralen Steuerausgleiches, der wohl im besonderen Falle als Ausnahme zweckmäßig gegründet und notwendig sein kann, der aber als Dauer-einrichtung und Regel verbindnisvoll wirken und jedenfalls zu einer radikalen Umgestaltung der gesamten Gemeindeverwaltung führen muss.

Selbstverständlich kann hier nicht er zahlen werden, die Reichseinkommensteuer etwa aufzuheben und den früheren Zustand wieder einzuführen. Durch den Frieden mit unseren Feinden sind wir an